

Schwere Vorwürfe gegen Ex-Fußball-Profi

Er soll kinderpornografisches Material besessen und verbreitet haben

Die Sonntagsausgabe einer Boulevardzeitung berichtet über die Vorwürfe gegen einen international bekannten und hier namentlich genannten ehemaligen Bundesliga-Profi. Dieser soll kinderpornografisches Material besessen und verbreitet haben. Die Zeitung schreibt, der Ex-Profi habe kinderpornografisches Material an seine Ex-Freundin geschickt. In seiner Wohnung seien Computer beschlagnahmt worden. Er schweige zu den Vorwürfen. Von diesen berichtet die Zeitung als „schwerem Verdacht“. Beschwerdeführer ist der anwaltlich vertretene einstige Fußball-Profi. Er ist der Auffassung, dass die Berichterstattung ihn in unzulässiger Weise identifiziere, anprangere und vorverurteile. Dadurch werde er stigmatisiert. Sein guter Ruf in der Öffentlichkeit und seine berufliche Existenz würden zunichte gemacht. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung habe lediglich ein Anfangsverdacht wegen eines Vergehens bestanden. Dem Beschwerdeführer – so sein Anwalt - sei von der Zeitung keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Rechtsvertretung der Zeitung teilt mit, dass der Beschwerdeführer diverse weitere Ansprüche außergerichtlich angemeldet habe. Dabei sei es auch um Geld gegangen. Sie weist darauf hin, dass infolge staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer kürzlich Anklage beim zuständigen Gericht erhoben worden sei. Es gelte seitens des Presserats erst einmal abzuwarten, wie sich der Strafprozess gegen den Beschwerdeführer entwickle. Dann könne zu einem späteren Zeitpunkt in Kenntnis der Bewertung durch das öffentliche Recht die Berichterstattung auch ethisch bewertet werden.

Der Beschwerdeausschuss kommt übereinstimmend zu der Auffassung, dass die Berichterstattung nicht gegen presseethische Grundsätze verstößt. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Beschwerdeführer wird in der Berichterstattung namentlich genannt und abgebildet. Er ist damit für jedermann erkennbar. Die identifizierende Berichterstattung ist im vorliegenden Fall aber presseethisch gerechtfertigt. Nach Ziffer 8 des Pressekodex achtet die Presse das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen. Das ist hier der Fall. Die Art der Darstellung verstößt auch nicht gegen Ziffer 13, Richtlinie 13.1, des Pressekodex (Unschuldsvermutung). Nach Ziffer 13 muss die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die

Presse. Richtlinie 13,1 bestimmt, dass zwischen Verdacht und erwiesener Schuld in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden ist. Dieser Anforderung wird die Berichterstattung gerecht. Die gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe werden in der Berichterstattung als solche bzw. als „Verdacht“ bezeichnet und im Konjunktiv wiedergegeben. Diese Verfahrensweise gibt keinen Anlass für eine presseethische Beanstandung.

Aktenzeichen:0822/21/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet